

bestimmt er den sich für den Sortimenten nach Abzug des Rabatts ergebenden Nettopreis, sowie die Zahl von Freieemplaren und andere Vergünstigungen.

b) Ohne besondere Erlaubnis des Verlegers darf weder der Ladenpreis, noch der Nettopreis eines Werkes abgeändert werden.

§ 7. Rechtsgültigkeit der Bestellungen.

a) Bestellungen erfolgen rechtsgültig regelmäßig durch Bestellformulare, die die Firma des Bestellers handschriftlich, aufgedruckt oder aufgestempelt tragen, durch Briefe oder durch Telegramme.

b) Den einzelnen Firmen bleibt es überlassen, für den Verkehr untereinander zu bestimmen, ob Bestellungen unter Anwesenheit oder durch Fernsprecher als rechtsgültig zu behandeln sein sollen.

§ 8.

d) Hat der Verleger auf Grund von Bestellungen, die er irrtümlich für fest oder gegen bar erfolgt angesehen hat, fest oder gegen bar geliefert oder hat er ein anderes als das bestellte Werk geliefert, so ist er verpflichtet, das gelieferte innerhalb dreier Monate von der Lieferung ab zurückzunehmen, auch die Kosten für Hin- und Herfundung zu tragen, wenn ihm der Sortimenter eine bezügliche Anzeige binnen angemessener Frist nach Eingang der Sendung gemacht hat. Der Sortimenter hat nur den bezeichneten Anspruch auf Aufhebung der Bestellung und Zurücknahme des Gelieferten, sowie auf Kostenerstattung, nicht aber auch einen Anspruch auf Preisminderung oder Schadenersatz, außer wenn den Verleger ein absichtliches Verschulden trifft.

e) Hat der Verleger die Absendung von fest oder bar bestellt gewesenen Werken schuldhaft verzögert, so ist er ebenfalls verpflichtet, sie zurückzunehmen, wenn der Sortimenter binnen angemessener Frist nach Empfang die Zurücknahme verlangt.

f) Ein vom Verleger auf feste Bestellung geliefertes Werk ist der Sorti-

stimmt er die Bezugsbedingungen für den Sortimenter.

§ 7. Rechtsgültigkeit der Bestellungen.

Bestellungen erfolgen rechtsgültig auf mündlichem Wege, durch Bestellformulare, die die Firma des Bestellers handschriftlich, aufgedruckt oder aufgestempelt tragen, durch Briefe oder durch Telegramme.

§ 8.

d) Hat der Verleger auf Grund von Bestellungen, die er irrtümlich für fest oder gegen bar erfolgt angesehen hat, fest oder gegen bar geliefert oder hat er ein anderes als das bestellte Werk geliefert, so ist er verpflichtet, das gelieferte innerhalb dreier Monate von der Lieferung ab zurückzunehmen, auch die Kosten für Hin- und Herfundung zu tragen, wenn der Sortimenter eine bezügliche Anzeige innerhalb acht Tage nach Eingang der Sendung abgesandt hat. Der Sortimenter hat nur den bezeichneten Anspruch auf Aufhebung der Bestellung und Zurücknahme des Gelieferten, sowie auf Kostenerstattung, nicht aber auch einen Anspruch auf Preisminderung oder Schadenersatz, außer wenn den Verleger ein absichtliches Verschulden trifft.

e) Hat der Verleger die Absendung von fest oder bar bestellten Werken schuldhaft verzögert, so ist er ebenfalls verpflichtet, sie zurückzunehmen, wenn der Sortimenter innerhalb vier Wochen nach Empfang die Zurücknahme verlangt.

f) Ein vom Verleger auf feste Bestellung geliefertes Werk ist der Sorti-

betrifft, so ist die Form, wie sie vorgeschlagen, zu unbestimmt.

Soll dem Sortimenten verboten werden, einseitig — ohne Zustimmung des Verlegers — auf dessen Facturen den Nettopreis abzuändern? Dies ist schon jetzt nach Gesetz und Rechtsanschauung unstatthaft.

Soll dem Sortimenten verboten sein, Bücher, die er in fester Rechnung bezogen und welche er an seinen Kundenkreis nicht absetzen konnte, zu herabgesetztem Nettopreise an andere Buchhändler zu verkaufen? Ein solches Verbot wäre nicht zu billigen. Uebrigens gestattet die Restbuchhandelsordnung (§ 2) dem Sortimenten unter Umständen, den Ladenpreis aufzuheben.

Will man die sog. Bar-Sortimenter treffen, so müßte dies mit klaren Worten ausgesprochen werden. Eine Notwendigkeit zu solcher Maßregel liegt nicht vor, da Uebelstände nennenswerter Art in dieser Beziehung nicht hervorgetreten sind, auch das Eintreten solcher kaum zu erwarten steht. Würde der Bar-Sortimenter die ihm vom Verleger gebotenen Sondervorteile benutzen, um dem Verleger durch Unterbietung Konkurrenz zu machen, so muß er gewärtigen, daß ihm weder der betreffende Verleger noch andere Verleger fernerhin Verlagsartikel mit besonderen Vorteilen liefern.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach Gesetzgebung und Rechtsprechung eine mündliche Bestellung ohne weiteres gültig ist. Dies gilt auch dann, wenn sie durch den Fernsprecher erfolgt, vorausgesetzt, daß die mündliche Bestellung durch den Fernsprecher als erwiesen gilt.